

3612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) und das Krankenanstaltengesetz (KAG) geändert werden

Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist es, gesetzliche Grundlagen für die Medizinische Fakultät, insbesondere für deren klinische Bereiche, zu schaffen.

Durch diesen Gesetzesbeschluß sollen

- die Gliederung der Kliniken und Institute im Klinischen Bereich nach den Bedürfnissen der einzelnen Fachgebiete sowie damit im Zusammenhang stehend
- eine neue geregelte Leitungsverantwortlichkeit für die Instituts(Klinik)vorstände und die Leiter von Klinischen Abteilungen;
- die Zusammenfassung von zwei oder mehreren Kliniken und Instituten des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultäten zu Fachbereichen;
- Gemeinsame Einrichtungen von Kliniken und Instituten an Medizinischen Fakultäten unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Klinischen Bereiches;
- der Ausbau der Arbeitsberichte gemäß § 95 UOG als Instrument einer Bewertung der Tätigkeit von Kliniken und Instituten sowie von
- Regelungen (Vereinbarungen) betreffend das Verhältnis des Bundes bzw. von Bundesbediensteten (Universitätsangehörigen) zu den Trägern der jeweiligen Krankenanstalten und deren Organen

ermöglicht werden.

Die Änderung des Krankenanstaltengesetzes wurde durch die Anpassung des Krankenanstaltengesetzes an die Untergliederung von Universitätskliniken und klinischen Instituten notwendig.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3612 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) und das Krankenanstaltengesetz (KAG) geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Franz K a m p i c h l e r
Berichterstatter

Siegfried Sattlberger
Vorsitzender